

Resolution "Querschnittsbereiche nach § 27 der ÄAppO"

Die Bestimmungen über die Querschnittsbereiche nach § 27 (1) der ÄAppO führen in der Unterrichtspraxis häufig zu Schwierigkeiten, da die fachlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle Vermittlung einzelner Querschnittsbereiche nicht an allen Studienorten gegeben sind. Dieses Problem läßt sich verringern, wenn den Medizinischen Fakultäten die Möglichkeit gegeben wird, die Bestimmungen nach § 27 (2) auszuschöpfen, die es gestatten, den Katalog der Querschnittsbereiche an die medizinisch-wissenschaftliche Entwicklung anzupassen.

Der MFT fordert daher die Landesprüfungsämter auf, den einzelnen Medizinischen Fakultäten mit einem großzügigen Ermessensspielraum nach § 27 (2) der ÄAppO Anpassungen der Querschnittsbereiche an die medizinisch-wissenschaftliche Entwicklung und ihre medizinisch-wissenschaftlichen Schwerpunkte zu gestatten.